

Alg II und Einkommen

Als Einkommen wird gem. § 11 SGB II jede Einnahme in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Es gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip, d.h. Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt - unabhängig davon, ob es sich um einmaliges oder laufendes Einkommen handelt. Sachleistungen werden nach der Sachbezugsverordnung bewertet. Details sind in der sog. „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung“ (Alg II-V) geregelt.

1. Einkommensanrechnung bei abhängig Beschäftigten

Grundsätzlich sind Mindestbeiträge zur Ruster-Rente und titulierte Unterhaltsverpflichtungen absetzbar.

Bei **Erwerbseinkommen bis 400 EUR** („Mini-Job“) gilt ein pauschaler Erwerbstätigenfreibetrag von 100 EUR. Für Einkommen über 100 EUR gibt es zusätzlich einen prozentualen Freibetrag von 20%. Das Einkommen kann allerdings nicht bereinigt werden um Fahrkosten, Versicherungsbeiträge o.ä.!

Beispiel: 400 EUR-Mini-Job

Freibetrag 100 EUR; von dem übersteigenden Einkommen (300 EUR) 20% = 60 EUR; gesamter Freibetrag 160 EUR, 240 EUR werden angerechnet.

Bei **Erwerbseinkommen über 400 EUR** gilt:

- Der pauschale Freibetrag beträgt 100 EUR. Anstelle der Pauschale können aber auch höhere nachgewiesene Werbungskosten und Versicherungsbeiträge (Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht) abgezogen werden!
- Für angemessene private Versicherungen (typischerweise Haftpflicht- und Hausratversicherungen) bleibt es bei der Pauschale von 30 EUR.
- Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- Für Fahrten mit dem PKW beträgt die Pauschale 0,20 EUR pro Entfernungskilometer.
- Für „sonstige Werbungskosten“ ist eine Pauschale von 15,33 EUR monatlich vorgesehen. Tatsächliche höhere Aufwendungen (z.B. Arbeitsmittel, Kinderbetreuung, Gewerkschaftsbeiträge) können bei Nachweis berücksichtigt werden.

Wichtig:

- Alle Absetzmöglichkeiten wirken sich nur aus, wenn sie in der Summe mehr als 100 EUR (pauschaler Grundfreibetrag) monatlich betragen!
- Bei dem Nachweis von Fahrkosten gilt folgende Einschränkung: In den Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug trotz vorhandener zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel benutzt wird, wird die Pauschale auf diese Kosten begrenzt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Kilometerpauschale im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten „unangemessen hoch“ ist.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt - ausgehend vom Bruttoverdienst -

- für den Teil des Bruttoeinkommens von 100 bis 1.000 EUR: 20%
- für den Teil des Bruttoeinkommens von 1.000 bis 1.200 EUR: 10%.

Bei Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben, erhöht sich die Obergrenze von 1.200 EUR auf 1.500 EUR.

Bei monatlich schwankendem Einkommen gilt:

- Grundsätzlich werden laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe gemäß der sog. Zuflusstheorie für jeden Monat separat berechnet.
- Ist aber bei der Bewilligung des Alg II bereits bekannt, dass Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird, kann für den Bewilligungszeitraum auch ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden.
- Sofern die monatliche Höhe der schwankenden Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, soll vorläufig entschieden werden. Wird bei der späteren Überprüfung der vorläufigen Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass das tatsächliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 EUR übersteigt, verbleibt es bei dem als vorläufiges Einkommen angerechneten Betrag.

2. Einkommensanrechnung bei Selbständigen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit sind die Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum von in der Regel sechs Monaten. Einnahmen und Ausgaben für die Tätigkeit können innerhalb des Bewilligungszeitraumes miteinander ausgeglichen werden. Da das Einkommen kaum vorhersehbar ist, wird die Entscheidung über den Alg II-Anspruch in aller Regel vorläufig getroffen. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums soll von dem Selbständigen das tatsächliche Einkommen nachgewiesen werden.

Vom (Brutto-)Einkommen sind lediglich tatsächlich geleistete Ausgaben abziehbar. Steuerliche Regelungen (z.B. Abschreibungen) finden dabei keine Berücksichtigung mehr. Unberücksichtigt bleiben auch Ausgaben, die wirtschaftlich „nicht angemessen“ sind.

Nach Abzug der Ausgaben ergibt sich dann das dem Arbeitnehmereinkommen vergleichbare Bruttoeinkommen, von dem dann weitere Beträge (z.B. Fahrkosten und Erwerbstätigenfreibetrag) abzusetzen sind.

3. Einkommensanrechnung bei sonstigem Einkommen - Absetzbeträge

- Für private Versicherungen (z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherungen) pauschal 30 EUR.
- Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- Versicherungsbeiträge (Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht)
- Beiträge zur Riesterreente
- Titulierte Unterhaltsansprüche

4. Anrechnungsfreies Einkommen

Einige Einkommensarten werden nicht oder nur teilweise angerechnet. Dazu gehören z.B.:

- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 EUR nicht übersteigen.
- Einkommen aus Ferienjobs: Bei Schüler/-innen allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Einkommen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, nicht

angerechnet, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1.200 EUR pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind nur Schüler/-innen, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

- Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege, „soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.“ Dabei handelt es sich um Beträge bis zur Hälfte des Regelbedarfes.
- Zuschüsse, die ein anderer erbringt, ohne hierzu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein, soweit die Berücksichtigung für den Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder „sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.“ Beispiele hierfür sind Soforthilfen bei Katastrophen, Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen oder „Begrüßungsgelder“ für Neugeborene.
- Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer geschützten Immobilie verwendet wird.
- Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen, z.B. während einer Kur oder eines Krankenhausaufenthalts.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste, sowie anlässlich Jugendweihe sind bis zu einer Höhe von 3.100 EUR anrechnungsfrei.
- Elterngeld bleibt bis zu einem Betrag von 300 EUR monatlich als Einkommen unberücksichtigt, wenn es auf Grundlage des vor der Geburt durchschnittlichen monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate bemessen wurde.

Arbeitslosengeld II-Einkommensrechner unter:
www.freibetragsrechner.sgb2.info/
Freibetragsrechner/

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.